

GR_GERICHTE SBK 2025 103 vom 15. Dezember 2025

GR Gerichte, 2025-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_103)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 103 du 15 décembre 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 103 del 15 dicembre 2025

Erwägungen

E. 3

/ 6 Die Beschwerde nach Art. 17 SchKG setzt ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers voraus. Ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerde gemäss Art. 17 f. SchKG ist nicht (mehr) gegeben, wenn sich im Falle ihrer Gutheissung keine vollstreckungsrechtlich wirksame Berichtigung des gerügten Verfahrensfehlers erreichen, sondern nur noch feststellen liesse, dass die Vollstreckungsbehörde fehlerhaft gehandelt habe (Urteil des Bundesgerichts 5A_891/2023 vom 18. April 2024 E. 1.2.1 m.w.H.). Im Beschwerdeverfahren wird nur über die Verfahrenstätigkeit der Vollstreckungsorgane (Art. 17 Abs. 1 SchKG), nicht über materiellrechtliche Fragen entschieden (Urteil des Bundesgerichts 7B.11/2002 vom 5. März 2002 E. 3a). Einzige kantonale Beschwerdeinstanz gemäss Art. 17 SchKG ist im Kanton Graubünden das Obergericht (Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000]). Innerhalb des Obergerichts ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zuständig (Art. 11 Abs. 1 OGV [BR 173.010]). 1.2. Im vorliegenden Fall wurde der Zahlungsbefehl dem Beschwerdeführer am 14. November 2025 zugestellt. Die Beschwerde mit Poststempel vom 17. November 2025 erfolgte daher fristgerecht. Soweit der Beschwerdeführer die Löschung der Betreuung, also eine verfahrensrechtliche Korrektur, verlangt, ist auf die Beschwerde einzutreten. Demgegenüber ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer die Feststellung verlangt, die Betreuung Nr. Z.1._____ sei ungerechtfertigt bzw. rechtsmissbräuchlich. 2.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Betreuung Nr. Z.1._____ sei rechtsmissbräuchlich und daher zu löschen. Die Beschwerdegegnerin verfüge über keinen Anspruch und habe keine Nachweise vorgelegt, die eine Forderung rechtfertigen würden. Die Betreuung sei offensichtlich schikanös, böswillig und haltlos. Einziges Ziel sei es, der Kreditwürdigkeit des Beschwerdeführers zu schaden. 2.2.1. Ein Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht. Daher steht es weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde zu, über die Begründetheit der in Betreuung gesetzten Forderung zu entscheiden. Hingegen hat jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Der offenbare Missbrauch eines Rechts

E. 3.1

Der Beschwerdeführer verlangt, dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen seien.

E. 3.2

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG).

E. 3.3

Folglich kann dem Antrag des Beschwerdeführers nicht entsprochen werden.

E. 4

/ 6 findet keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Diese Grundsätze gelten auch im Betreibungsrecht, und eine Betreibung kann wegen Rechtsmissbrauchs nichtig sein (Urteil des Bundesgerichts 5A_172/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1 m.w.H.). 2.2.2. Eine rechtsmissbräuchliche Betreibung ist etwa dann gegeben, wenn mit einer Betreibung offensichtlich sachfremde Ziele verfolgt werden, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur die Kreditwürdigkeit des (angeblichen) Schuldners geschädigt werden soll, wenn zwecks Schikane ein völlig übersetzter Betrag in Betreibung gesetzt wird oder wenn offensichtlich ist, dass der Gläubiger mit der Betreibung bezweckt, den Betriebenen mit Absicht zu schikanieren und zu bedrängen. Ein gewichtiges Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Betreibung kann vorliegen, wenn keine im Ansatz plausiblen Hinweise auf eine Forderung gegen den Betreibungsschuldner in der geltend gemachten Höhe vorliegen und daher von einer eigentlichen Fantasieforderung auszugehen ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_172/2024 vom 5. August 2024 E. 3.2 m.w.H.; vgl. BGE 140 III 481 E. 2.3.1). 2.3. Im vorliegenden Fall stehen sich die widersprüchlichen Darstellungen der Ereignisse seitens des Beschwerdeführers sowie von A. _____ als Vertreter der Beschwerdegegnerin gegenüber (act. B.2; act. C.1; RG-act. 1). Anscheinend wurde in dieser Angelegenheit auch eine Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer eingereicht (act. C.6). Zudem wurde ein Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 30. Oktober 2025 ins Recht gelegt, wonach sie die Forderung für die Uhrenreparatur gegen den Beschwerdeführer erworben habe (act. B.3). Ferner liegt ein Kostenvoranschlag für einen Uhrbandersatz vom 30. September 2025 in Höhe der in Betreibung gesetzten Forderung vor (act. B.4). Aufgrund der vorliegenden Akten entsteht der Eindruck, Hintergrund der vorliegenden Betreibung sei eine Familienstreitigkeit. Sowohl die eine wie die andere Version könnte ganz oder teilweise zutreffen. Doch sind weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörde zuständig, darüber zu entscheiden, ob effektiv eine Forderung besteht. Entscheidend ist, dass vorliegend nicht gesagt werden kann, dass überhaupt keine im Ansatz plausiblen Hinweise auf eine Forderung gegen den Betreibungsschuldner in der geltend gemachten Höhe vorliegen. Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

/ 6 Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17–19 SchKG darf zudem keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 GebV SchKG).

E. 6

/ 6 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.